



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Herbert Kränzlein, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Harald Güller, Günther Knoblauch, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Martina Fehlner, Inge Aures, Klaus Adelt, Hans-Ulrich Pfaffmann, Herbert Woerlein, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Florian von Brunn, Martin Güll, Dr. Linus Förster, Margit Wild, Ruth Müller, Annette Karl, Georg Rosenthal, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Stefan Schuster, Andreas Lotte, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Natascha Kohnen, Helga Schmitt-Bussinger und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes  
Überwachter Internetzugang für Gefangene**

### A) Problem

Das Internet als digitales Kommunikationsmedium ist in der heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken und unentbehrlich geworden. Die nahezu vollständige Vorenthaltung dieses Mediums (u.a. E-Mail-Verkehr und Internettelefonie) für Gefangene birgt für sie die Gefahr einer sich ausweitenden Kluft zwischen ihrer Welt im Gefängnis und der Welt außerhalb der Gefängnismauern.

Lediglich im Rahmen zweier Projekte haben Gefangene in Bayern in sehr eingeschränktem Umfang Zugriff auf ausgesuchte und überwachte Online-Angebote. So gibt es bedarfsorientiert in 16 bayerischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen des sog. Übergangsmanagements die Möglichkeit, auf Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit zuzugreifen und die dortigen Angebote zu nutzen. Der Zugriff ist den Gefangenen dabei nur auf jeweils freigeschaltete Seiten möglich, die in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden müssen. Daneben erfolgt eine Überwachung des Nutzungsverhaltens der Gefangenen.

Möglich ist der Zugriff zum berufskundlichen Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Hof, Kaimheim, Kempten, Landshut, München, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Nürnberg, Passau, Schweinfurt und Würzburg. In der Justizvollzugsanstalt Würzburg haben geeignete Gefangene zudem die Möglichkeit, online ein Studium an der Fernuniversität Hagen zu absolvieren. Den Sicherheitsbedürfnissen wird dabei mittels umfangreicher technischer Schutz- und Überwachungsmaßnahmen Rechnung getragen.

### B) Lösung

Der im Strafvollzug geltende Behandlungsauftrag nach Art. 2 Satz 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz, die Bedeutung von sozialen Kontakten für eine gelingende Resozialisierung der Gefangenen, deren Aufrechterhaltung und Förderung gerade durch die modernen Kommunikationsmedien erleichtert und verbessert werden, und die Gestaltung

des Vollzugs, die nach Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll und nach Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken hat, fordern geradezu eine Vorschrift im Bayerischen Strafvollzugsgesetz über die Nutzung moderner Telekommunikationsformen durch die Gefangenen.

Es wird daher eine neue Vorschrift (Art. 35a) in das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) eingefügt, die die Nutzung anderer Telekommunikationsmedien als Telefongespräche und den Zugriff auf freigeschaltete Internetseiten regelt.

Diverse Bundesländer haben im Rahmen der Ländergesetzgebung bereits eine Regelung hinsichtlich der Nutzung moderner Telekommunikationsformen in die jeweiligen Strafvollzugsgesetze implementiert, so Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen (vgl. § 44 Bbg-JvollzG, § 32 Abs. 2 HmbStVollzG, § 36 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG, § 36 StVollzG M-V, § 33 Abs. 3 NJVollzG, § 43 LVollzG (RP), § 36 SLStVollzG, § 36 SächsStVollzG).

Art. 35a neu BayStVollzG orientiert sich an den Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der vorstehenden Bundesländer.

Art. 35a neu BayStVollzG ist erforderlich, weil Art. 31 Abs. 1 BayStVollzG, der wortgleich dem früher geltenden § 28 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz des Bundes entspricht, schon nach dem Wortlaut lediglich das Recht den Gefangenen zubilligt, „unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen“. Die Vorschrift gibt keinen Anspruch darauf, eine konkrete (moderne) Kommunikationsform zu nutzen. Nach der allgemeinen Auffassung ist lediglich der Schriftwechsel mittels Briefen und Postkarten Gegenstand der Regelung, ein Anspruch auf eine Ausstattung mit bestimmten technischen Hilfsmitteln, wie z.B. PC, Faxgerät oder dem Zugang zu einer E-Mail-Verbindung, besteht nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes im Jahr 2007 neue Kommunikationswege eröffnen wollte. In den Verwaltungsvorschriften (VV) zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz wird deshalb auch klargestellt, dass die Benutzung anstaltseigener Faxgeräte und E-Mail-Verbindungen grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. VV Nr. 1 zu Art. 31 BayStVollzG).

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Der Gesetzentwurf verursacht dem Freistaat nicht unerhebliche Kosten, weil zur Vermeidung von Missbrauchshandlungen möglicherweise geeignete Kontroll-Software und eine dauerhafte Überwachung der Nutzung der modernen Telekommunikationsmedien durch Vollzugsbedienstete zu erfolgen hat. Gleichzeitig fällt aber die Überwachung von heute üblichen Briefkontakten und Telefongesprächen weg, die ebenfalls überwacht werden müssen. Welche Mehrkosten in organisatorischer oder personeller Hinsicht dabei für den Staat entstehen, ist nicht konkret bezifferbar, weil sie von der Nutzung der Medien durch die Gefangenen abhängen.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes**

#### **§ 1**

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 325 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 35 folgende Angabe eingefügt:  
„Art. 35a Andere Formen der Telekommunikation“.
2. Nach Art. 35 wird folgender Art. 35a eingefügt:

#### **„Art. 35a**

##### **Andere Formen der Telekommunikation**

<sup>1</sup>Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinn des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde (Art. 173 Abs. 1) soll der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu § 1**

Die neue Vorschrift stellt nach ihrem Wortlaut einen eingeschränkten und überwachten Internetzugang von Gefangenen sicher. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind in mehrfacher Hinsicht erforderlich: Zum einen dienen die bestehenden Einschränkungen dem Schutz der Allgemeinheit, wozu gerade auch der Opferschutz zählt. Es wäre Opfern von Straftaten nicht vermittelbar, wenn Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt heraus mit ihnen in Kontakt treten und sie beispielsweise verhöhnen würden. Zum anderen wäre es der Bevölkerung nicht zu erklären, dass Gefangene aus der Anstalt mithilfe elektronischer Kommunikation neue Straftaten begehen oder Fluchtvorbereitungen treffen könnten. Drittens ist der im Strafvollzug geltende Behandlungsauftrag zu beachten. Gefangenen verbleibt neben entsprechenden Maßnahmen und ihrer Arbeit Freizeit. Für eine sinnvolle Freizeitgestaltung existiert in den Justizvollzugsanstalten eine breite Angebotspalette. Die Überlassung von Computern als Kommunikationsmedium ist in dieses Konzept einzupassen. Aus Sicherheitsgründen, aber auch um eine gelingende Resozialisierung zu ermöglichen, muss die Anstalt wissen, wann und mit welchen Personen die Gefangenen Kontakt haben. Die Erwägungen, die für Telefongespräche gelten, müssen auch für die Kommunikation mittels E-Mail-Verbindungen und Telefongespräche, die über eine Internetverbindung geführt werden können, Beachtung finden. Daher sind insbesondere die aus Art. 35 BayStVollzG folgenden gesetzlichen Einschränkungen anzuwenden.

#### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.